

Vorschlag im Rahmen des F&E-Vorhabens „Fachbetriebspflicht“

Statt eines „im Schrank“ stehenden ISO- oder DIN-Qualitätsnachweises des Fachbetrieb wird ein konkretes „Ausführungsprotokoll“ des Fachbetriebs vorgeschlagen, daß die ausgeführten fachbetriebspflichtigen Arbeiten für den Auftraggeber, für die Behörde, für den Sachverständigen, aber ggf. auch vor Gericht, nachprüfbar dokumentieren.

Der Vorschlag wurde auf dem Workshop am 14.01.2003 in Berlin auf Grund der im Abschlußbericht (Stand 01.03) vorgelegten Ergebnisse vorgetragen.

- Mehr Eigenverantwortung der Fachbetriebe durch ein Ausführungsprotokoll**

Mit Abschluß der Arbeiten hat der Fachbetrieb dem Auftraggeber ein **Ausführungsprotokoll** zu übergeben, in dem die Arbeiten des Fachbetriebs nach Art, Umfang sowie der verwendeten Materialien und Werkstoffe vollständig und detailliert zu beschreiben sind.

⇒ Jederzeit nachprüfbare (gerichtsfähige) Dokumentation des Fachbetriebs im Rahmen der Gewährleistung des Fachbetriebes nach BGB und VOB.

Ausgenommen von dieser Regelung sind betreibereigene Fachbetriebe bei Arbeiten im eigenen Unternehmen.

- Entlastung der behördlichen Kontrolle durch Verlagerung auf den Auftraggeber**

Der Auftraggeber wird mit dem Ausführungsprotokoll besser als bisher in die Lage versetzt, die Ausführung der von ihm in Auftrag gegebenen Arbeiten zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Dadurch wird der Fachbetrieb stärker als bisher in die Pflicht der sorgfältigen Beachtung der Anforderungen der VAwS genommen. Der betrieblich Verantwortliche wird das Protokoll kaum „blind“ unterschreiben, wenn im Kopf des Protokolls darauf hingewiesen wird, daß mit der Unterschrift die sach- und fachgerechte Ausführung der nachfolgend aufgeführten Arbeiten gemäß VAwS bestätigt wird.

⇒ Es ist davon auszugehen, daß damit die Arbeiten insbesondere im Heizölbereich, aber auch in den anderen Bereichen sorgfältiger ausgeführt werden und damit die Mängel an den Anlagen zurückgehen. Die Behörde kann sich stärker als bisher zurückhalten und nur bei Reklamationen tätig werden. Sie kann sich dann zunächst auf die Überprüfung des Ausführungsprotokolls beschränken und nur bei Ungereimtheiten vor Ort tätig werden.